

Bestehen beispielsweise fünf Lehrlinge im Ausbildungsberuf Mützenmacher ihre reguläre Abschlußprüfung im Frühjahr nicht, jedoch ihre erste Wiederholungsprüfung im Herbst, dann haben alle Lehrlinge des Jahrganges ihre Abschlußprüfung bestanden (100%), aber von den insgesamt 10 abgelegten Prüfungen (5 reguläre und 5 Wiederholungsprüfungen) wurden nur 5 bestanden, so daß sich ein Prüfungserfolg von nur 50 Prozent ergibt.

Die Prüfungsstatistik befaßt sich ausschließlich mit den insgesamt abgelegten und den bestandenen Prüfungen. Und da der Anteil der Wiederholungsprüfungen unter den insgesamt abgelegten Prüfungen nicht eben gering ist, ist der Anteil der erfolgreichen Prüfungsteilnehmer eines Jahrganges — eine Maßzahl, die wesentlich aussagekräftiger ist als der Anteil der bestandenen Prüfungen — auch nicht unbedeutend höher. Folgende, aus der Sonderauswertung von 11 Industrie- und Handelskammern gewonnenen Ergebnisse sollen diesen Zusammenhang verdeutlichen: Von den 72 232 Prüfungsteilnehmern des Jahrganges 1979 bestanden 67 697 (93,7 %) die reguläre Abschlußprüfung, 2037 (2,9 %) die erste Wiederholungsprüfung und 278 (0,4 %) die zweite Wiederholungsprüfung. Insgesamt waren also 70 048 oder 97 Prozent aller Prüfungsteilnehmer nach ein- oder mehrmaligem Anlauf schließlich erfolgreich, und nur 3 Prozent erreichten das Ausbildungsziel nicht. — Beschränkt man sich dagegen auf die auch in der offiziellen Prüfungsstatistik vorhandenen Daten, also die insgesamt abgelegten und bestandenen Prüfungen, so legten die 72 232 Prüfungsteilnehmer des Jahrganges 1979 insgesamt 75 713 reguläre und Wiederholungsprüfungen ab, von denen 70 048 oder 92,5 Prozent bestanden wurden. Diese Erfolgsquote fällt nicht nur regelmäßig schlechter aus, sondern vermittelt dem unvoreingenommenen Betrachter auch ein falsches Bild vom endgültigen Erfolg der Prüfungsteilnehmer.

Verbesserungsvorschläge zur Prüfungsstatistik

Die Prüfungsstatistik ist unter methodischen Gesichtspunkten nicht frei von wesentlichen Mängeln, die sich allerdings ohne größeren Aufwand weitgehend beheben ließen, so daß der Erfolg der Prüfungsteilnehmer in den einzelnen Ausbildungsberufen genauer erfaßt werden könnte.

Recht problemlos dürfte das Herausziehen der Externen aus der Prüfungsstatistik sein. Sie könnten gesondert ausgewiesen werden, wie es bei den Umschülern und Rehabilitanden bereits geschieht. — Eine getrennte Darstellung läßt zudem interessante Rückschlüsse auf die Beweggründe zum Ablegen der Externenprüfung und deren Entwicklungsrichtung zu [10].

Die Verzerrungen, die durch mehrfache Abschlußprüfungen eines Auszubildenden in den Stufenausbildungsberufen entstehen, sind im Rahmen der Prüfungsstatistik nicht zu beheben, denn solange Verträge über einzelne Stufen abgeschlossen werden, so lange muß jede Stufe mit einer Abschlußprüfung enden. Als Folge wird jeweils die erste Stufenprüfung, beispielsweise die Verkäuferprüfung, zu gut ausfallen, weil Auszubildende, die den Beruf des

Einzelhandelskaufmanns (2. Stufe) erlernen und auch die Prüfung zum Verkäufer ablegen, im Durchschnitt bessere Ergebnisse erzielen dürften als diejenigen, die mit der Verkäuferprüfung ihre Ausbildung beenden.

Die Umstellung schließlich der Prüfungsstatistik von abgelegten und bestandenen Abschlußprüfungen auf Prüfungsteilnehmer, die an zumindest einer Abschlußprüfung teilgenommen haben, und solche, die ihre Abschlußprüfung sofort oder nach Wiederholungen bestanden haben, dürfte unkompliziert sein. Denn die bestandenen Prüfungen könnten wie bisher erfaßt werden, und statt der abgelegten Prüfungen insgesamt wären nur die regulären Prüfungen (ohne Wiederholungsprüfungen) auszuweisen [11]. — Durch diese Verbesserungen, Herausziehen der Externen aus der Prüfungsstatistik und Umstellung von den abgelegten Prüfungen auf die regulär abgelegten, ließe sich die Aussagekraft der Prüfungsstatistik wesentlich steigern.

Anmerkungen

- [1] Vgl. Angaben im Artikel Werner, R.: „Ausbildungschancen der geburtenstarken Jahrgänge“ im vorliegenden Heft.
- [2] Vgl. als neuere Arbeit: Bunk, G. P. / Schelten, A.: *Ausbildungsverzicht-Ausbildungsabbruch-Ausbildungsversagen*, Frankfurt/M. 1980. Angaben auch im Artikel „Auszubildende 1979. Ergebnisse der Berufsbildungsstatistik“. In: *Wirtschaft und Statistik*, Heft 9, 1980.
- [3] Ausführliche Angaben zu diesem Thema in: Althoff, H. / Hildmann, U. / Selle, B. / Werner, R. / Wordelmann, P.: *Schulische Vorbildung, Prüfungserfolg von Auszubildenden, Ausbilderzeugung 1978 (= Materialien und statistische Analysen zur beruflichen Bildung, Heft 16)*, BIBB, Berlin 1980.
- [4] Zum Beispiel gab es beim Feinmechaniker 2033 Berufswünsche und 1077 Vermittlungen; auch wenn dabei die Einschaltquoten berücksichtigt werden müssen, zeigt dies doch, daß solche gewerblichen Berufe bei den Jugendlichen nachgefragt werden; Angaben in: *Bundesanstalt für Arbeit, Berufsberatung 1978/79. Ergebnisse der Berufsberatungstatistik*, S. 72 ff.
- [5] Vgl. Bundesanstalt für Arbeit: a. a. O., S. 76 ff (15 216 Wünsche, 4813 Vermittlungen).
- [6] Vgl. Anmerkung 3.
- [7] Vgl. Rothweiler, W.: *Ein Halbes-Stündchen-Gespräch als Sperrfach*. In: *Gewerkschaftliche Bildungspolitik*, Heft 3, 1981, S. 82.
- [8] Vgl.: Empfehlung des Bundesausschusses für Berufsbildung vom 25.10.1974: „Kriterien zur Abkürzung und Verlängerung der Ausbildungszeit“. In: *DGB — Berufliche Bildung — Arbeitshilfen zur Berufsbildung 2*. Hrsg.: Deutscher Gewerkschaftsbund, Bundesvorstand, Bochum 1978.
- [9] Vgl.: Herkert, J.: *Berufsbildungsgesetz, Kommentar mit Nebenbestimmungen*, § 40, Rdn. 8. Vgl. auch die Richtlinien des Bundesausschusses für Berufsbildung für die Prüfungsordnungen der Abschlußprüfungen vom 9.06.1971; dort werden mindestens durchschnittliche Leistungen für die vorzeitige Zulassung für die vorzeitige Zulassung für erforderlich gehalten und höhere Leistungsanforderungen abgelehnt. In: Herkert, J.: *Berufsbildungsgesetz, a.a.O.*, § 41, Rdn. 18, III, Erläuterungen zu § 9 Abs. 1.
- [10] Vgl.: David, W.: *Durch die Bundeswehr zum Handwerk*. In: *Deutsches Handwerksblatt*, Heft 1, 1981, S. 43.
- [11] Vgl.: Heinrich Althoff: *Anmerkungen zum Definition und Berechnung des Prüfungserfolges*. In: *Die berufsbildende Schule*, 1979, S. 695.

Uwe Storm

Prüfungen für Teilnehmer an berufsbildenden Fernlehrgängen

In dieser Zeitschrift sind Ergebnisse eines Forschungsprojektes dargestellt worden, das u. a. Erfahrungen von Kammern mit Fernlehrgangsteilnehmern — und umgekehrt — ermitteln wollte [1].

Ein Ziel des Projektes war, die Situation der Fernlehrgangsteilnehmer im Hinblick auf Prüfungsmöglichkeiten und -bedingungen

zu verbessern [2], d. h., Vorschläge zu machen, wie die Vorbereitungsform Fernunterricht mehr als bisher bei Fortbildungsprüfungen berücksichtigt werden kann.

Aus zahlreichen Anfragen beim Bundesinstitut für Berufsbildungsforschung, die von Interessenten am Fernunterricht gestellt werden, wird der Wunsch deutlich, nicht nur einen „anerkannt-

ten" (überprüfen und zugelassenen) berufsbildenden Fernlehrgang zu absolvieren, sondern ihn auch mit einer anerkannten (staatlichen oder öffentlich-rechtlichen) Prüfung abzuschließen. Derartige Fernlehrgänge werden schon seit geraumer Zeit angeboten. Schwerpunkte waren und sind noch immer die kaufmännische und technische Weiterbildung. Prüfungsinstanzen sind hauptsächlich Industrie- und Handelskammern sowie staatliche Technikerschulen. Das Angebot hat sich jedoch innerhalb der letzten fünf Jahre nahezu verdoppelt.

Im folgenden soll zunächst ein Überblick über das Angebot gegeben werden mit einer Aufzählung der Schwerpunkte; in einem zweiten Abschnitt wird die Organisation der Prüfungen für Teilnehmer als Externe dargestellt. Außerdem werden Vorschläge für eine Verbesserung der Prüfungsbedingungen bei Externenprüfungen sowie für eine Aufwertung sogenannter institutsinterner Prüfungen gemacht.

Fernlehrrangebote

Fernlehrgänge, die auf staatliche bzw. öffentlich-rechtliche Prüfungen vorbereiten

Zur Zeit bieten etwa 30 private Fernlehrinstitute etwa 120 Fernlehrgänge der beruflichen Ausbildung und der beruflichen Weiterbildung an. Sie bereiten auf 10 verschiedene Ausbildungsabschlußprüfungen und etwa 60 verschiedene Weiterbildungsprüfungen vor.

Gliedert man die Lehrgänge nach den Prüfungsinstitutionen, so ergibt sich folgendes Bild:

a) Staatliche Prüfungen

Techniker diverser Fachrichtungen	15
Staatlich geprüfter Betriebswirt	4
Sprachen (Übersetzer, Korrespondent)	6
Steuerberatende u. juristische Berufe	7
Luftverkehr (technisch)	10
Sonstige	2 = 44

b) IHK-Prüfungen

Weiterbildung	
Fachwirte u. Fachkaufleute nach DIHT-Konzeption [3]	34
AEVO	4
Sekretär(in)	6
Div. Industriemeister (incl. Küchen- und Serviermeister)	5
Sonstige (Pharmareferent, Sprachen, EDV)	13 = 72

c) HWK-Prüfungen

Ausbildung	2
Meister	2 = 4 = 120

Zwei Schwerpunkte werden deutlich, wenn man die Fachrichtungen betrachtet: zum einen die Techniker, zum anderen die Fachwirte und Fachkaufleute. Die Techniker-Fernlehrgänge decken die wichtigsten Bereiche ab (Maschinenbau, Elektrotechnik/Elektronik, Kfz, Bau, Chemie). Die in der Aufstellung genannten 34 Fernlehrgänge, die aufgrund des DIHT-Fachwirte- bzw. Fachkaufleute-Konzepts entwickelt worden sind, bereiten auf folgende Prüfungen vor:

- Handelsfachwirt
- Industriefachwirt
- Bankfachwirt
- Versicherungsfachwirt
- Fachkaufmann Personal
- Fachkaufmann Organisation/EDV

- Fachkaufmann Marketing
- Fachkaufmann Materialwirtschaft/Einkauf
- Kostenrechner
- Bilanzbuchhalter
- Betriebswirt (praktischer)

Unter den IHK-Weiterbildungsprüfungen verdient eine Prüfung besondere Erwähnung. Es handelt sich um eine Elektronik-Prüfung, die im Mai 1981 erstmals von drei Industrie- und Handelskammern abgenommen wird. Die Teilnehmer haben sich auf diese Prüfung mit Hilfe eines Modellfernlehrgangs vorbereitet, der vom BIBB entwickelt und vom DAG-Technikum durchgeführt wurde [4].

Fernlehrgänge, die auf verbandliche Prüfungen vorbereiten

Es gibt eine Reihe von berufsbildenden Fernlehrgängen, die von Fach- bzw. Berufsverbänden, kirchlichen Einrichtungen und Gewerkschaften angeboten werden und mit einer verbandlichen Prüfung enden, die bei den Mitgliedern des Verbandes bzw. der Organisation Anerkennung finden. Das wirkt sich für die Teilnehmer an solchen Fernlehrgängen u. a. dadurch aus, daß die Weiterbildung im Betrieb anerkannt und u. U. auch entsprechend honoriert wird.

Zum Beispiel sollen folgende Organisationen mit den entsprechenden Weiterbildungsmaßnahmen im Fernunterricht genannt werden:

Abwassertechnische Vereinigung (ATV)	- Klärmeister, Kanalmeister
Bundesverband Rhythmische Erziehung	- Rhythmische Erziehung
Bundesverband Ortskrankenkassen	- Sozialversicherung
Arbeitsgemeinschaft Moderne Küche (AMK)	- Küchenspezialist
Gemmologische Gesellschaft	- Edelsteinkunde
Fachschule des Deutschen Tapetenhandels	- Tapetenfachberater
REFA-Verband	- REFA-Grundausbildung

Außerdem gibt es Fernlehrinstitute im Bereich der Kirche, die Lehrgänge zur Vorbereitung auf die Katecheten-Prüfung anbieten. Schließlich ist auch das Berufsbildungswerk der Versicherungswirtschaft zu nennen, das interne Abschlußprüfungen im Versicherungswirtschaftlichen Fernstudium abnimmt, die zwar von den meisten Teilnehmern als „Generalprobe“ für die darauf abzuliegende IHK-Prüfung zum Versicherungsfachwirt angesehen werden, jedoch nicht von allen [5]. Es ist bekannt, daß auch die verbandsinterne Prüfung in der Versicherungswirtschaft Anerkennung findet.

Fernlehrgänge, die auf institutsinterne Prüfungen vorbereiten

In niederländischen Fachzeitschriften oder Tageszeitungen werden Stellenangebote großer Firmen abgedruckt, die Ingenieure zur Einstellung suchen:

Ingenieur der Fachrichtung ... (HTL- oder PBNA-Absolvent). HTL steht für einen Absolventen einer staatlichen Höheren Technischen Lehranstalt (vergleichbar unseren Fachhochschulen für Technik), PBNA ist ein renommiertes privates Fernlehrinstitut, das lediglich akkreditiert ist (vergleichbar dem Verfahren der Zulassung von Fernlehrgängen in der Bundesrepublik), jedoch nicht den Status einer staatlich anerkannten Privatschule hat.

Hier hat eine institutsinterne, ohne staatliche Beteiligung durchgeführte Abschlußprüfung sozusagen öffentliche Anerkennung gefunden. Vergleichbaren, von privaten Fernlehrinstituten in der Bundesrepublik abgenommenen Prüfungen, ist eine solche Anerkennung bislang versagt geblieben.

Dabei spielt auch keine Rolle, in welcher Form die Prüfung absolviert wird. Man kann unterscheiden:

- Teilnahmebescheinigung, die bestätigt, daß der Fernlehrgang vollständig absolviert und die Fremdkontrollaufgaben überwiegend gelöst worden sind.
- Sogenannte Heimprüfung, bei der besondere Prüfungsaufgaben pro Fach gestellt werden, deren Benotung in einem Abschlußzeugnis festgehalten werden. Hinzu kommt u. U. eine Abschlußurkunde, die eine Gesamtnote (in der KMK-Skala) ausweist.
- Schriftliche und mündliche Prüfung im Fernlehrinstitut. Das Ergebnis wird in einem Zeugnis und einer Urkunde dokumentiert.

Die meisten in der Bundesrepublik angebotenen Fernlehrgänge (etwa 500) sind hier einzuordnen, wobei es sich nicht nur um berufsbildende handelt (z. B. Sprachenlehrgänge, Hobby-Kurse).

Organisation der Prüfungen

Staatliche Prüfungen

1973 beschloß die Kultusminister-Konferenz eine Rahmenvereinbarung [6], die „besondere Prüfungen“ für Teilnehmer an Fernlehrgängen vorsieht, die sich auf staatliche, in die Kompetenz der Länder fallende Prüfungen vorbereitet haben.

Danach werden Abschlußprüfungen von besonderen Prüfungsausschüssen abgenommen, deren Mitglieder gehalten sind, die besondere Vorbereitung des Bewerbers im Fernlehrgang zu berücksichtigen. Zugelassen werden allerdings nur solche Bewerber, die an einem Fernlehrgang teilgenommen haben, der das staatliche Gütesiegel der Staatlichen Zentralstelle für Fernunterricht der Länder in Köln (ZFU) erhalten hat bzw. 1980 zugelassen ist.

Der Fernlehrgangsteilnehmer kann den Prüfungsort wählen; er ist nicht an das Land seines Wohnsitzes gebunden.

In der bisherigen Praxis hat sich gezeigt, daß dieses Verfahren verhältnismäßig gut beim Nachholen schulischer Abschlüsse durch Fernunterricht funktioniert (Realschulabschluß, Hochschulreife); auf Schwierigkeiten stößt es in etlichen Bundesländern bei beruflichen Abschlußprüfungen (Techniker, Betriebswirte) [7]. Dabei hat in einigen Fällen die „Landeskinder-Klausel“ sich als hinderlich erwiesen.

Die Staatliche Zentralstelle für Fernunterricht in Köln hat sich in der Vergangenheit bemüht, Prüfungsmöglichkeiten und angemessene Bedingungen für Fernlehrgangsteilnehmer zu schaffen, sei es, daß sie Kontakte zwischen Fernlehrinstituten und einzelnen Fachschulen (für Techniker und Betriebswirte) herstellte, sei es, daß sie Einfluß nahm auf die Prüfungsordnungen einzelner Länder (Institutionalisierung der „besonderen Prüfungen“).

Teilweise suchten und fanden Fernlehrinstitute selbst staatliche Schulen oder Einrichtungen – nicht immer in ihrem Sitzland –, die bereit waren, ihre Absolventen als Externe in Gruppen zu prüfen. Eine Verbindung zur prüfenden Institution stellten dabei Lehrkräfte dieser Fachschulen her, die für den ergänzenden Direktunterricht zum Fernlehrgang gewonnen werden konnten.

Kammerprüfungen

Formal betrachtet sind alle Teilnehmer an Kammerfortbildungsprüfungen Externe, ob sie sich nun durch eine Vollzeitmaßnahme, durch Teilzeit- oder durch Fernunterricht auf die Prüfung vorbereitet haben.

Dennoch sind die Fernunterrichtsteilnehmer die „Außenseiter“ unter ihnen, wie Befragungen der Kammern und Gruppen von Fernunterrichtsabsolventen ergeben haben.

Trotz der weitgehenden Vereinheitlichung der Fortbildungsprüfungen im Kammerbereich hinsichtlich der formalen Bestimmungen und der zu prüfenden Themenbereiche werden die Anforderungen hinsichtlich der Stofftiefe und des Umfangs für gleichartige Prüfungen auch weiterhin von Kammer zu Kammer verschieden bleiben.

Das betrifft sowohl den schriftlichen und mündlichen Prüfungsteil als auch die geforderten Berufspraxiszeiten als Zulassungs-

bedingung. Die Forderung nach Berufspraxis bei abgeschlossener Berufsausbildung schwankt z. B. bei Bilanzbuchhaltern zwischen drei Jahren und sechs Jahren, bei Küchen- und Serviermeistern zwischen drei Jahren und sieben Jahren, bei Handelsfachwirten zwischen zwei Jahren und fünf Jahren.

Man kann sich unschwer vorstellen, in welche Situation ein durch einen bundesweit vertriebenen Fernlehrgang vorbereiteter Fernunterrichtsteilnehmer gerät, der sich bei der Kammer seines Wohn- oder Arbeitsortes zur Prüfung anmeldet:

- Läßt sich das Fernlehrinstitut nicht die von irgendeiner Kammer geforderte maximale Berufspraxiszeit nachweisen, riskiert er die Nichtzulassung, wenn zufällig diese Kammer für ihn zuständig ist.
- Hat ihn das Fernlehrinstitut nicht auf alle Anforderungen in der schriftlichen und mündlichen Prüfung vorbereitet, die von den verschiedenen Kammern im Bundesgebiet gefordert werden, muß er sich u. U. den Vorwurf lückenhafter Vorbereitung gefallen lassen.

Es wird deutlich, daß Fernlehrgangsteilnehmer gegenüber Teilnehmern an Vorbereitungsmaßnahmen im Direktunterricht auf lokaler Ebene benachteiligt sind.

Vorbereitungsunterricht, der im Bereich einer Kammer angeboten wird, orientiert sich in starkem Maße an den dem Maßnahmeträger bekannten Prüfungsanforderungen. Auch die unterschiedliche Dauer der Vorbereitungsmaßnahme ist Ausdruck der Prüfungsanforderungen der jeweiligen Kammer. Selbst wenn ein Fernunterrichtsteilnehmer die Anforderungen der für ihn zuständigen Kammer kennt, kann er noch nicht erwarten, daß ein Fernlehrinstitut ihm einen maßgeschneiderten, auf die lokalen Erfordernisse zugeschnittenen Fernlehrgang anbietet. Fernlehrinstitute stehen also vor der Schwierigkeit, zielorientierte (hier: zertifikatsorientierte) Fernlehrgänge zu entwickeln. Das Fernlehrinstitut müßte im Grunde im Fernlehrgang ein Maximalpensum anbieten, das allen Kammeranforderungen gerecht würde. Folge wäre aber ein Overlearning-Effekt für viele Teilnehmer.

Fernlehrgangsteilnehmer werden, zwar unterschiedlich stark ausgeprägt, mit Schwierigkeiten in Prüfungen zu kämpfen haben, solange die Prüfungsanforderungen und die Inhalte der Fortbildungsmaßnahmen uneinheitlich sind. Nur für wenige Prüfungen bestehen Regelungen, in denen z. B. nicht nur die Gesamtdauer der Maßnahme, sondern auch die Zeiten für die Erreichung von Feinlernzielen festgelegt wurden wie auch die Anforderungen an die schriftliche und mündliche Prüfung (präzise bezogen auf Zeitvolumen).

Zu fragen ist, wie die derzeitige Situation der Fernlehrgangsteilnehmer zu verbessern ist. Eine Möglichkeit wäre die Einrichtung von „besonderen Prüfungen“, wie sie die Ständige Konferenz der Kultusminister in der Rahmenvereinbarung beschlossen hat. Da jedoch eine gesetzliche Grundlage für derartige, d. h. Fernlehrgangsteilnehmer betreffende Vereinbarungen im Bereich außerstaatlicher Fortbildungsprüfungen fehlt, sollten bereits bestehende Ansätze, die Situation der Fernlehrgangsteilnehmer bei Kammerprüfungen zu verbessern, verbreitert bzw. durch weitere Möglichkeiten ergänzt werden. Sie sollten in Absprache zwischen DIHT, Kammern und den betroffenen Fernlehrinstituten auch unter Einbeziehung des Handwerksbereichs (Handwerkskammer-tag, Handwerkskammern) erfolgen:

- Für Teilnehmer an Fortbildungsprüfungen in gering besetzten Berufen bietet sich an, eine bestimmte Kammer für die Durchführung der Prüfung zu gewinnen, deren Prüfungsausschüsse auf die besonderen Belange der Vorbereitungsform Fernunterricht Rücksicht nehmen. Das kann – falls ein Berufs- oder Branchenverband den Fernunterricht durchführt oder zumindest fördert – durch Kontakte des Verbandes mit einer Kammer geschehen.

Beispiele dafür gibt es: Der DELIWA-Verein (Berufsverein für das Energie- und Wasserfach, gegründet als Verband Deutscher

Licht- und Wasserfachbeamter) meldet angehende Rohrnetzmeister z. B. bei der IHK Karlsruhe an.

Ein anderes Beispiel gibt das Berufsförderungswerk der Versicherungswirtschaft. Die IHK Detmold konnte als „Schwerpunktkammer“ für Prüfungen zum Versicherungsfachwirt gewonnen werden [8]. Von den bis heute geprüften 430 Versicherungsfachwirten, die sich durch Fernunterricht vorbereitet haben, legten mehr als 200 die Prüfung vor der IHK Detmold ab.

Problematischer ist die Situation für diejenigen Fernlehrgangsteilnehmer, die sich nicht auf Bemühungen von Fach-, Berufs- oder Branchenverbänden stützen können. In erster Linie sollen hier angehende Bilanzbuchhalter, aber auch EDV-Fachkräfte und Fachkaufleute, genannt werden, also Funktionsspezialisten. Es gilt aber auch für Fachwirte im Bereich des Handels und der Industrie.

- Für diese Fernlehrgangsteilnehmer sollten Prüfungsmöglichkeiten an regional verteilten Schwerpunktkammern eingerichtet werden, wobei die Vorschläge der Kultusministerkonferenz hinsichtlich der Berücksichtigung der Vorbereitungsform Fernunterricht ebenfalls berücksichtigt werden sollten.

Institutinterne Prüfungen

Die Tatsache der geringen bzw. fehlenden öffentlichen Anerkennung von Prüfungen, die von privaten Fernunterrichtsanbietern durchgeführt werden, ist weiter oben (unter „Fernlehrgänge, die auf institutsinterne Prüfungen vorbereiten“) erwähnt worden. Das Problem liegt darin, daß für einen Teil der betreffenden Fernlehrgänge – vor allem im Bereich der beruflichen Fortbildung – keine staatlichen oder öffentlich-rechtlichen Rahmestoffpläne und darauf basierende Prüfungsanforderungen bestehen (z.B. „Betriebswirt“ der Betriebswirtschaftlichen Akademie, „Einrichtungsberater“, „Steuersachbearbeiter“).

Andere Fernlehrgänge sind aus komplexen Maßnahmen herausgenommene Bausteine, die unter Bezeichnungen wie

- Buchführung und Bilanzierung
 - Personalwesen
 - Betriebsorganisation
- angeboten werden.

Sie alle sind durchaus qualifizierende Weiterbildungsmaßnahmen. Sie wurden von der Staatlichen Zentralstelle für Fernunterricht zugelassen, u. a. mit der Begründung, daß sie nach Inhalt, Dauer oder Ziel und nach der Art ihrer Durchführung mit den Zielen der beruflichen Bildung gemäß Berufsbildungsgesetz übereinstimmen.

Man könnte nun schriftlich und mündlich im Fernlehrinstitut durchgeführte Prüfungen – im Gegensatz zu Externenprüfungen – als Bestandteil des Fernlehrgangs, quasi als das Ende seiner Durchführung, definieren. Dann ist zu überlegen, ob nicht durch die Einbeziehung derartiger institutsinterner Prüfungen in das staatliche Überprüfungsverfahren eine Aufwertung zu erreichen ist, wenn ein positives Überprüfungsergebnis in der Prüfungsurkunde bzw. im Prüfungszeugnis vermerkt wird, das den Teilnehmern ausgehändigt wird.

Anmerkungen

- [1] Harke, D., und Storm, U.: Fortbildungsprüfungen im Kammerbereich – Erste Ergebnisse einer BBF-Erhebung (Teil I). In: Berufsbildung in Wissenschaft und Praxis, H. 2, 1976, S. 23-25.
- Storm, U.: Fortbildungsprüfungen ... (II). In: Berufsbildung in Wissenschaft und Praxis, H. 3, 1976, S. 21-23.
- Albrecht, H.: Fortbildungsprüfungen. (III). In: Berufsbildung in Wissenschaft und Praxis, H. 4, 1976, S. 26-28.
- Storm, U.: Fernlehrgangsteilnehmer in Kammerprüfungen. In: Berufsbildung in Wissenschaft und Praxis, H. 6, 1979, S. 13 ff.
- [2] Ein vollständiger Projektbericht erscheint in Kürze als Heft 6 der Reihe „Informationen und Dokumentationen zum beruflichen Fernunterricht“.
- [3] Klaus, D.: Die Fachwirtekonzeption des Deutschen Industrie- und Handelstages. In: Die Deutsche Berufs- und Fachschule, H. 4, 1975, S. 243 ff.
- [4] Ross, E.: Der Modellfernlehrgang Elektronik – ein Beitrag zur Förderung des beruflichen Fernunterrichts. In: Berufsbildung in Wissenschaft und Praxis, H. 2, 1979, S. 24 ff.
- [5] BMV-Nachrichten, 2/81, S. 8.
- [6] „Rahmenvereinbarung über das Verfahren bei staatlichen Abschlußprüfungen für Fernlehrgangsteilnehmer“ – Beschluß der Kultusministerkonferenz vom 15.06.73 –.
- [7] Vgl. Scorpis: „Die Sache mit der besonderen Prüfung“, dsk 1/79 (Zeitschrift des Deutschen Studienkreises, einer Vereinigung von Fernlehrgangsteilnehmern und Absolventen von Fernunterricht).
- [8] Müller-Lutz, H.-L.: Der Versicherungsfachwirt. In: Die Deutsche Berufs- und Fachschule, H. 4, 1975, Wiesbaden.

Hermann Benner

Beziehungen zwischen der Klassifizierung der Berufe und den staatlich anerkannten Ausbildungsberufen

Probleme und Lösungsansätze

Das offizielle Ordnungs- und Klassifikationssystem der Berufe wird in diesem Beitrag im Hinblick auf die darin vorgenommene Einordnung der staatlich anerkannten Ausbildungsberufe untersucht. Dabei wird deutlich, daß die Ausbildungsberufe in der Klassifizierung der Berufe nicht nach einheitlichen Gesichtspunkten eingruppiert wurden und als Bezeichnungen unterschiedlicher Ordnungseinheiten vorkommen. Ausbildungsbezogene Fragestellungen lassen sich deshalb nicht unmittelbar mit Hilfe von Statistiken beantworten, die auf der Klassifizierung der Berufe basieren.

Klassifizierung der Berufe

Das Statistische Bundesamt Wiesbaden gibt im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung und der Bun-

desanstalt für Arbeit ein „systematisches und alphabetisches Verzeichnis der Berufsbenennungen“ mit der Bezeichnung „Klassifizierung der Berufe“ [1] heraus. Dieses Werk wurde zuletzt für die Ausgabe 1970 umfassend überarbeitet und dabei auch an die 1968 veröffentlichte Neufassung der International Standard Classification of Occupations (ISCO) angepaßt.

Inhalt und Aufbau der „Klassifizierung der Berufe“ werden von der „Arbeitsgemeinschaft Berufsklassifizierung“ festgelegt. Ihr gehören Vertreter des Bundesministeriums für Arbeit und Sozialordnung, des Statistischen Bundesamtes, der Bundesanstalt für Arbeit sowie beratende Sachverständige an.

Ein Ordnungs- oder Klassifikationssystem der Berufe ist für alle statistischen Erhebungen erforderlich, die berufsbezogene Merkmale erfassen. Ein Bedarf hierfür besteht nicht allein im Ge-